



ANGENOMMEN

Änderungen der Verfassung und Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen

I. Vorbereitende Beschlussfassungen

Die Neunte Vollversammlung wird ersucht, den Beschluss des Zentralausschusses, zur Entscheidungsfindung im Konsensverfahren überzugeben¹, zu unterstützen. Da die Übernahme des Konsensverfahrens Konsequenzen für die Verfassung und Satzung des ÖRK hat und dieser Entschluss eine spürbare Veränderung der institutionellen Kultur nach sich zieht, wird die Neunte Vollversammlung aufgefordert, ihre Arbeit zu den Verfassungs- und Satzungsänderungen mit einer Beschlussfassung in dieser Angelegenheit zu beginnen.

1. Im Februar 2002 hatte der Zentralausschuss die Vorschläge der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK entgegengenommen und unter Hinweis auf das gegenseitige Vertrauen und die wechselseitige Verpflichtung der ÖRK-Mitglieder, den Willen Christi zu erkennen, beschlossen, dass der Rat zur Entscheidungsfindung im Konsensverfahren übergehen solle. Im Februar 2005 nahm der Zentralausschuss den neuen Satzungsartikel XX („Ordnung der Sitzungen“) und damit auch formal das Konsensverfahren an. Der neue Satzungsartikel sieht vor, dass eine begrenzte Zahl von Angelegenheiten (z.B. Verfassungsänderungen, Wahlen) nach wie vor per Abstimmung beschlossen wird, und räumt die Möglichkeit ein, vom Konsensverfahren zum Abstimmungsverfahren überzuwechseln, wenn eine Entscheidung getroffen werden muss.

Beschlussfassung: *Die Neunte Vollversammlung **bestätigte** die Entscheidung des Zentralausschusses.*

II. Weitere Schritte zur Durchführung (zur Kenntnisnahme)

2. Der Zentralausschuss wies darauf hin, dass die Annahme des Konsensverfahrens eine große Veränderung für das Leben und Wirken des ÖRK darstelle und dass eine solche Maßnahme daher nach Ablauf eines zu bestimmenden Zeitraums evaluiert werden müsse. Deshalb empfahl der Zentralausschuss 2005, dass der Zentralausschuss auf seiner zweiten Volltagung nach der Vollversammlung die Anwendung des Konsensverfahrens überprüfen und erörtern solle. Eine solche Evaluierung wird dem Zentralausschuss helfen, sein Verständnis des Konsensverfahrens zu vertiefen und zu erkennen, ob Klarstellungen zu Satzungsartikel XX („Ordnung der Sitzungen“) erforderlich sind.

3. Im Verlauf der Diskussionen über die vom Zentralausschuss 2005 gebilligten Satzungsänderungen haben sich einige Einzelfragen ergeben, die weiter geprüft werden müssen. Diese und weitere Detailfragen könnten auch in den Debatten der Neunten Vollversammlung über die Verfassungsänderungen auftauchen. Der Exekutivausschuss hat auf seiner Tagung im September 2005 empfohlen, dass alle Fragen, die sich aus der Annahme der neuen Satzungsartikel ergeben, festgehalten und dem Zentralausschuss im September 2006 zur Prüfung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

¹ Siehe S. 69-77 des Programmbuchs der Vollversammlung, Satzungsartikel XX : Ordnung der Sitzungen.

III. Verfahren

Die Neunte Vollversammlung wird ersucht, drei Artikel der Verfassung² des ÖRK abzuändern und die vom Zentralausschuss vorgenommenen Änderungen von vier Artikeln der Satzung³ des ÖRK zu bestätigen.

1. Die Vorschläge zu Änderungen in der Verfassung und Satzung ergaben sich aus der Arbeit der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK. Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen zwei der fünf Hauptthemen, mit denen sich die Sonderkommission befasst hatte: *Entscheidungsfindung* und *Mitgliedschaft*. Der Exekutivausschuss hatte eine Studiengruppe ernannt, die in Beratung mit der Sonderkommission an der Frage der *Mitgliedschaft* gearbeitet hat. Die vorgeschlagenen Verfassungs- und Satzungsänderungen sind das Resultat der Empfehlungen zur *Entscheidungsfindung* und zur *Mitgliedschaft*, die im Abschlussbericht der Sonderkommission enthalten und 2002 vom Zentralausschuss gebilligt worden waren.

2. Der Zentralausschuss billigte die Satzungsänderungen zur *Mitgliedschaft* 2002 in erster Lesung. Der Koordinierungsausschuss der Sonderkommission und der Exekutivausschuss haben weiter an dem Wortlaut gearbeitet und letztlich die vorgeschlagene Verfassungsänderung zur *Mitgliedschaft* formuliert. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung zur *Mitgliedschaft* sowie die Satzungsänderungen wurden vom Zentralausschuss 2003 gebilligt und anschließend den Mitgliedskirchen zugesandt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Kirchen sind vom Koordinierungsausschuss der Sonderkommission und vom Exekutivausschuss geprüft worden und wurden im vorliegenden Wortlaut 2005 vom Zentralausschuss gebilligt.

3. Die Änderungen zu den Satzungsartikeln über *Entscheidungsbildung* wurden vom Koordinierungsausschuss der Sonderkommission und vom Exekutivausschuss formuliert und vom Zentralausschuss 2005 gebilligt. Die vorgeschlagene Verfassungsänderung zur *Entscheidungsbildung*, die den Mitgliedskirchen fristgerecht zugestellt wurde, passt lediglich den Wortlaut von Artikel VI der Formulierung an, die vom Zentralausschuss angenommen worden ist, um das Verfahren zur *Entscheidungsbildung* zu beschreiben.

4. Das Abänderungsverfahren für die Satzung des ÖRK ist im letzten Satzungsartikel XVII (alt) / XXI (neu) (S. 77 des Programmbuchs) festgelegt. Diese Änderungen können vom Zentralausschuss beschlossen werden, unter dem Vorbehalt, dass Änderungen zu vier bestimmten Satzungsartikeln „nicht rechtswirksam (sind), solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind“. Dabei handelt es sich um Satzungsartikel I, der sich auf die *Mitgliedschaft* bezieht (S. 50-52), Satzungsartikel VI (früher V) und VII (neu), die den Zentralausschuss betreffen, sowie Satzungsartikel XXI (früher XVII), der das Abänderungsverfahren regelt. Die Neunte Vollversammlung wird ersucht, die Abänderungen zu diesen vier spezifischen Satzungsartikeln zu bestätigen.

Wenn die Neunte Vollversammlung die Änderung von Satzungsartikel I der Satzung des ÖRK bestätigt hat, wird sie ersucht, eine Abänderung zu Satzungsartikel IV (früher III), der die Vollversammlung betrifft, zu billigen, die erforderlich wird, um den Wortlaut an zwei Stellen dem Wortlaut des abgeänderten Satzungsartikels I anzupassen.

5. Das Abänderungsverfahren für die Verfassung des ÖRK ist in Artikel VII der Verfassung festgelegt. Verfassungsänderungen können nur von der Vollversammlung vorgenommen werden. Die Neunte

² Siehe S. 45-49 des Programmbuchs der Vollversammlung. Es handelt sich um die vom Zentralausschuss empfohlene abgeänderte Verfassung. Die alte und die abgeänderte Fassung der betreffenden Artikel finden Sie in nebeneinander stehenden Spalten auf den Seiten 3-4 und 9 des vorliegenden Dokuments.

³ Siehe S. 50-77 des Programmbuchs der Vollversammlung. Es handelt sich um die vom Zentralausschuss empfohlene abgeänderte Satzung. Die alte und die abgeänderte Fassung der betreffenden Satzungsartikel finden Sie in nebeneinander stehenden Spalten auf den Seiten 5-9 und 10-15 des vorliegenden Dokuments.

Vollversammlung wird ersucht, drei Verfassungsänderungen zu billigen. Bei der ersten handelt es sich um eine umfassende Änderung von Artikel II „Mitgliedschaft“, zu dem eine völlig neue Formulierung vorgeschlagen wird. Die zweite Änderung wird erforderlich, um den Wortlaut von Artikel VI der Verfassung an zwei Stellen dem Wortlaut anzupassen, der vom Zentralausschuss angenommen worden ist, um das Verfahren zur Entscheidungsbildung zu beschreiben.

6. Wenn die Neunte Vollversammlung die Änderung von Satzungsartikel I der Satzung des ÖRK bestätigt hat, wird sie ersucht, eine dritte Verfassungsänderung zu billigen, die erforderlich wird, um den Wortlaut von Artikel V der Verfassung an zwei Stellen so abzuändern, dass er den neuen Mitgliedskategorien gerecht wird, wie sie in der Änderung von Satzungsartikel I der Satzung des ÖRK definiert sind.

IV. Änderungen der Verfassung und Satzung

1. ARTIKEL II DER VERFASSUNG

Der neue Wortlaut von Artikel II der Verfassung wurde vom Zentralausschuss auf seiner Tagung im Februar 2005 ausgearbeitet und schließlich auch gebilligt. Gemäß Artikel VII der Verfassung sind die Mitgliedskirchen sechs Monate vor der Neunten Vollversammlung darüber in Kenntnis gesetzt worden und ihre Stellungnahmen sind in der abgeänderten Fassung berücksichtigt worden.

Alte Fassung

II. Mitgliedschaft

In den Ökumenischen Rat der Kirchen können alle diejenigen Kirchen aufgenommen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die Voraussetzungen erfüllen, die von der Vollversammlung oder dem Zentralschuß festgelegt werden. Die Wahl zum Mitglied muß mit Zweidrittelmehrheit der bei der Vollversammlung vertretenen Mitgliedskirchen erfolgen, wobei jede Kirche über eine Stimme verfügt. Zwischen den Tagungen der Vollversammlung eingehende Aufnahmeanträge können durch den Zentralschuß behandelt werden. Wenn ein solcher Antrag durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses unterstützt wird, wird dieser Beschluß den Kirchen, die bereits Mitglieder des Ökumenischen Rates der Kirchen sind, mitgeteilt, und die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten von mehr als einem Drittel der Mitgliedskirchen Einwände erhoben werden.

Abgeänderte Fassung

II. Mitgliedschaft

Mitglied der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen können alle Kirchen werden, die ihre Zustimmung zu der Basis erklären, auf welcher der Ökumenische Rat gegründet ist, und die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen, welche von der Vollversammlung oder dem Zentralschuß festgelegt werden. Der Zentralschuß prüft Anträge auf Mitgliedschaft in Übereinstimmung mit Satzungsartikel I.

Beschlussfassung: Die Neunte Vollversammlung **billigte** den abgeänderten Artikel II der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen mit mehr als der erforderlichen Zweidrittelmehrheit..

2. ARTIKEL VI DER VERFASSUNG

Die Abänderung von Artikel VI der Verfassung ergibt sich aus dem Beschluss des Zentralausschusses, zur Entscheidungsbildung im Konsensverfahren überzugehen. Gemäß Artikel VII der Verfassung sind die Mitgliedskirchen sechs Monate vor der Neunten Vollversammlung von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt worden.

Alte Fassung

VI. Andere ökumenische christliche Organisationen

1. Konfessionelle Weltbünde und internationale ökumenische Organisationen, die der Zentralausschuß dafür vorschlägt, können eingeladen werden, nichtstimmberechtigte Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden.

2. Nationale Räte von Kirchen und regionale Kirchenkonferenzen sowie andere Christenräte und Missionsräte, die der Zentralausschuß dafür vorschlägt, können eingeladen werden, nichtstimmberechtigte Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden.

Abgeänderte Fassung

VI. Andere ökumenische christliche Organisationen

1. Konfessionelle Weltbünde und internationale ökumenische Organisationen, die der Zentralausschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich zu beteiligen, wenn Entscheidungen getroffen werden.

2. Nationale Räte von Kirchen und regionale Kirchenkonferenzen sowie andere Christenräte und Missionsräte, die der Zentralausschuss dafür vorschlägt, können eingeladen werden, Vertreter zu den Tagungen der Vollversammlung und des Zentralausschusses in einer von letzterem zu bestimmenden Anzahl zu entsenden; diese Vertreter sind jedoch nicht berechtigt, sich zu beteiligen, wenn Entscheidungen getroffen werden.

Beschlussfassung: Die Neunte Vollversammlung **billigte** den abgeänderten Artikel VI der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen mit mehr als der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

3. ARTIKEL I DER SATZUNG DES ÖRK

Der abgeänderte Satzungsartikel I der Satzung wurde in Beratung mit den Mitgliedskirchen ausgearbeitet und anschließend vom Zentralausschuss auf seiner Tagung im Februar 2005 gebilligt.

Alte Fassung

I. Mitgliedschaft im Rat

Mitglieder des Rates sind diejenigen Kirchen, die den Rat gegründet haben oder als Mitglieder aufgenommen sind und die Mitgliedschaft fortsetzen. "Kirche" bedeutet in diesem Titel auch eine Vereinigung, Konvention oder Föderation autonomer Kirchen. Eine Gruppe von Kirchen in einem Land oder Gebiet kann die Teilnahme am

Abgeänderte Fassung

I. Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen

Der Ökumenische Rat der Kirchen setzt sich aus Kirchen zusammen, die den Rat gegründet haben oder als Mitglieder aufgenommen sind und die die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen fortsetzen. "Kirche" bedeutet in diesem

Ökumenischen Rat der Kirchen als eine Kirche beschließen. Der Generalsekretär führt die amtliche Liste der Mitgliedskirchen, in der auch jede von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuß gebilligte Sondervereinbarung verzeichnet ist.

Folgende Bestimmungen gelten für die Mitgliedschaft:

Artikel auch eine Vereinigung, eine Konvention oder eine Föderation autonomer Kirchen. Eine Gruppe von Kirchen in einem Land oder einer Region oder innerhalb derselben Konfession kann die Teilnahme am Ökumenischen Rat der Kirchen als eine Kirche beschließen. Kirchen in einem Land, einer Region oder innerhalb derselben Konfession können gemeinsam beantragen, als ein Mitglied in die Gemeinschaft des Rates aufgenommen zu werden, um ihre gemeinsame Berufung zu erfüllen, ihre gemeinsame Beteiligung zu stärken und/oder der Satzungsbestimmung zur Mindestgröße (Satzungsartikel I.3.b)3)) zu entsprechen. Der ÖRK ermutigt die Kirchen zu solchen Gruppierungen; jede einzelne Kirche innerhalb der Gruppe muss die Kriterien für die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen, mit Ausnahme des Kriteriums der Mindestgröße, erfüllen. Eine Kirche, die sich einer Gruppierung autonomer Kirchen anschließen will, welche Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist, muss der Basis zustimmen und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllen.

Der Generalsekretär führt die amtliche Liste der Mitgliedskirchen, die in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen aufgenommen worden sind; in dieser Liste ist auch jede von der Vollversammlung oder dem Zentralausschuß gebilligte Sondervereinbarung verzeichnet. Über die zur Beteiligung an der Entscheidungsfindung berechtigten und die dazu nicht-berechtigten Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, werden separate Listen geführt.

1. Antrag

Eine Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen als Mitglied beizutreten wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag an den Generalsekretär.

1. Antrag

Eine Kirche, die dem Ökumenischen Rat der Kirchen beitreten will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Generalsekretär.

2. Verfahren

Der Generalsekretär legt alle Anträge mit den ihm notwendig erscheinenden Unterlagen dem Zentralausschuß vor (vgl. Artikel II der Verfassung), damit die Vollversammlung bzw. der Zentralausschuß

2. Verfahren

Der Generalsekretär legt alle Anträge mit den ihm notwendig erscheinenden Unterlagen über den Exekutivausschuß dem Zentralausschuß vor, damit der Zentralausschuß über den Antrag

über den Antrag beschließen kann.

3. Kriterien

Um als Mitglied gewählt zu werden, muß die antragstellende Kirche neben der ausdrücklichen Zustimmung zur Basis, auf die der Ökumenische Rat gegründet ist (Artikel I der Verfassung), folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Kirche muß in der Lage sein, ohne die Zustimmung irgendeines anderen Organs oder irgendeiner anderen Person einen Antrag auf Mitgliedschaft zu beschließen.
- b) Die Kirche muß nachweisen können, daß sie stets unabhängig über ihr Leben und ihre Organisation bestimmt.
- c) Die Kirche muß die wesentliche Interdependenz der Kirchen, namentlich der Kirchen derselben Konfession, anerkennen und konstruktive ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen ihres Landes oder Gebietes pflegen. Das bedeutet in der Regel, daß die Kirche Mitglied des nationalen Kirchenrates oder einer entsprechenden Einrichtung sowie der regionalen ökumenischen Organisation ist.

4. Größe

- a) Zusätzlich zu den Kriterien in Artikel I.3 muß die antragstellende Kirche in der Regel mindestens 25 000 Mitglieder zählen. Der Zentralausschuß kann in Ausnahmefällen beschließen, auch eine Kirche, die dieses Kriterium nicht erfüllt, als Mitglied aufzunehmen.
- b) Kirchen desselben Landes oder derselben Region, die das Kriterium der Größe nicht erfüllen, können die Mitgliedschaft gemeinsam beantragen und werden vom ÖRK ermutigt, dies zu tun.

5. Angeschlossene Mitgliedschaft

- a) Eine Kirche, die den Kriterien für die Mitgliedschaft entspricht, kann nach demselben Verfahren wie Mitgliedskirchen als angeschlossene

beschließen kann.

3. Kriterien

Kirchen, die den Beitritt zum Ökumenischen Rat der Kirchen beantragen („Antragstellende Kirchen“), müssen zunächst ihre ausdrückliche Zustimmung zur Basis (Artikel I der Verfassung), auf die der Ökumenische Rat gegründet ist, zum Ausdruck bringen und ihre Verpflichtung auf die Ziele und Funktionen des Rates (Artikel III der Verfassung) bekräftigen. Die Basis lautet: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Antrag stellende Kirchen sollten Stellung dazu nehmen, wie sich ihr Glaube und ihr Zeugnis zu diesen Normen und Verfahrensweisen verhalten:

a) Theologische Kriterien

1. Die Kirche bekennt in ihrem Leben und Zeugnis den Glauben an den dreieinigen Gott, wie er in der Heiligen Schrift zum Ausdruck gebracht wird und sich im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel widerspiegelt.
2. In der Ausübung ihres Amtes verkündet die Kirche das Evangelium und feiert die Sakramente gemäß ihrer Lehre.
3. Die Kirche tauft im Namen Gottes, „des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“, und erkennt an, dass die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ihrer Taufe anstreben müssen.
4. Die Kirche erkennt die Gegenwart und das Wirken Christi und des Heiligen Geistes jenseits ihrer eigenen Grenzen an und bittet darum, dass allen Kirchen die Einsicht geschenkt werden möge, dass auch andere Mitgliedskirchen an die Heilige Trinität und die erlösende Gnade Gottes glauben.
5. Die Kirche erkennt in den anderen Mitgliedskirchen des ÖRK Elemente der wahren Kirche, selbst wenn sie sie nicht „als Kirchen im wahren und vollen Sinne des Wortes“ ansieht

Mitgliedskirche gewählt werden,

- 1) wenn der antragstellenden Kirche allein aufgrund von Artikel I.4.(a) die Vollmitgliedschaft verwehrt wäre. Eine aus diesem Grund um angeschlossene Mitgliedschaft nachsuchende Kirche muß in der Regel mindestens 10 000 Mitglieder zählen;
- 2) wenn die antragstellende Kirche aus Gründen, die der Zustimmung des Zentralausschusses bedürfen, den Wunsch äußert, angeschlossenes Mitglied zu werden.

b) Eine angeschlossene Mitgliedskirche kann sich an allen Aktivitäten des Rates beteiligen; ihre Vertreter in der Vollversammlung haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Angeschlossene Mitgliedskirchen erscheinen gesondert auf der offiziellen Mitgliederliste, die der Generalsekretär führt.

c) Jede angeschlossene Kirche leistet einen jährlichen Beitrag zum allgemeinen Haushalt des Rates. Die Beitragshöhe wird in Konsultation zwischen der Kirche und dem Rat festgelegt und regelmäßig überprüft.

d) Jede angeschlossene Mitgliedskirche beteiligt sich entsprechend ihren Möglichkeiten und in Absprache mit dem Rat an den Kosten der Programme des ÖRK und an den Reise- und Unterbringungskosten ihrer Vertreter bei ÖRK-Tagungen.

e) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entscheidet der Zentralausschuß über die Konsequenzen.

6. Finanzielle Beteiligung

a) Jede Mitgliedskirche leistet einen jährlichen Beitrag zum allgemeinen Haushalt des Rates. Die Beitragshöhe wird in Konsultation zwischen der Kirche und dem Rat festgelegt und regelmäßig überprüft.

b) Jede Mitgliedskirche beteiligt sich

(Erklärung von Toronto).

b) Organisatorische Kriterien

1. Die Kirche muss nachweisen können, dass sie stets autonom über ihr Leben und ihre Organisation bestimmt.
2. Die Kirche muss in der Lage sein, ohne die Zustimmung irgendeines anderen Organs oder irgendeiner anderen Person einen Antrag auf formelle Mitgliedschaft im ÖRK zu beschließen und diese Mitgliedschaft im ÖRK fortzusetzen.

3. Eine Antrag stellende Kirche muss in der Regel mindestens fünfzigtausend Mitglieder zählen. Der Zentralausschuss kann in Ausnahmefällen auf diese Voraussetzung verzichten und eine Kirche akzeptieren, die dieses Kriterium nicht erfüllt.

4. Eine Antrag stellende Kirche mit mehr als 10 000, aber weniger als 50 000 Mitgliedern, der nicht aus besonderen Gründen gemäß Satzungsartikel I.3.b)3) eine Mitgliedschaft zuerkannt worden ist, die aber allen anderen Kriterien für die Mitgliedschaft entspricht, kann unter folgenden Bedingungen als Mitglied aufgenommen werden: (a) sie hat kein Stimmrecht in der Vollversammlung und (b) sie kann gemäß Satzungsartikel IV.4.b)3) zusammen mit anderen Kirchen fünf Vertreter/innen aus ihrer Mitte in den Zentralausschuss wählen. In jeder anderen Hinsicht werden diese Kirchen als Mitgliedskirchen in der Gemeinschaft des ÖRK behandelt.

5. Die Kirchen müssen die wesentliche Interdependenz der Mitgliedskirchen, die der Gemeinschaft des ÖRK angehören, namentlich der Kirchen derselben Konfession, anerkennen und sollten alles in ihren Kräften Stehende tun, um konstruktive ökumenische Beziehungen zu anderen Kirchen ihres Landes oder ihrer Region zu pflegen. Das bedeutet in der Regel, dass die Kirche Mitglied des nationalen Kirchenrates oder einer entsprechenden Einrichtung sowie der regionalen/subregionalen ökumenischen Organisation ist.

entsprechend ihren Möglichkeiten und in Absprache mit dem Rat an den Kosten der Programme des ÖRK und an den Reise- und Unterbringungskosten ihrer Vertreter bei ÖRK-Tagungen.

c) Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen entscheidet der Zentralausschuß über die Konsequenzen.

7. Konsultation

Vor Aufnahme einer Kirche als Vollmitglied oder angeschlossenes Mitglied werden der zuständige konfessionelle Weltbund bzw. die Weltbünde sowie der nationale Christenrat bzw. die regionale Kirchenkonferenz konsultiert.

8. Austritt

Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft im Rat verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, aber dem Rat wieder beizutreten wünscht, muß erneut die Aufnahme beantragen.

4. Konsultation

Vor Aufnahme einer Kirche in die Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen werden der zuständige konfessionelle Weltbund bzw. die Weltbünde sowie der nationale Kirchen- oder Christenrat und die regionale ökumenische Organisation konsultiert.

5. Beschluss über Mitgliedschaftsanträge

Der Zentralausschuß prüft Anträge auf Mitgliedschaft nach dem für die Entscheidungsfindung geltenden Konsensverfahren. Der Antrag wird für eine bestimmte Interimszeit angenommen, in der sich die Antrag stellende Kirche an der Arbeit des Rates beteiligt und Kontakte zur örtlichen Gemeinschaft von Mitgliedskirchen aufgenommen werden. Die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen werden in dieser Interimszeit konsultiert. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Zentralausschuß darüber befinden, ob sich bei den Mitgliedskirchen ein Konsens zu Gunsten des Antrags herausgebildet hat. Wenn dies der Fall ist, wird die Antrag stellende Kirche als neue Mitgliedskirche in die Gemeinschaft des ÖRK aufgenommen. Wenn kein Konsens zustande kommt, betrachtet der Zentralausschuß den Antrag als abgelehnt.

6. Austritt

Eine Mitgliedskirche kann jederzeit auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeinschaft des Rates verzichten. Eine Kirche, die ausgetreten ist, dem Rat aber wieder beizutreten wünscht, muss die Mitgliedschaft von neuem beantragen.

Beschlussfassung: Die Neunte Vollversammlung **bestätigte** den abgeänderten Satzungsartikel I der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

4. ARTIKEL V DER VERFASSUNG

Die Bestätigung des abgeänderten Artikels I der Satzung zieht eine Änderung in Artikel V der Verfassung nach sich. Der abgeänderte Artikel V berücksichtigt die neuen Mitgliedskategorien, die in Satzungsartikel I erwähnt werden.

Alte Fassung

V. Organisation

Abgeänderte Fassung

V. Organisation

1. Vollversammlung

c) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- 3) Wahl von höchstens fünf Zentralausschußmitgliedern aus der Mitte der Vertreter, die die angeschlossenen Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben;

2. Zentralausschuß

b) Der Zentralausschuß besteht aus dem bzw. den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 2) Bis zu fünf Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Delegierten gewählt, die die angeschlossenen Mitgliedskirchen in die Vollversammlung gewählt haben.

1. Vollversammlung

c) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- 3) Wahl von höchstens fünf Zentralausschussmitgliedern aus der Mitte der Vertreter, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde;

2. Zentralausschuss

b) Der Zentralausschuss besteht aus dem bzw. den Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen und höchstens 150 stimmberechtigten Mitgliedern.

- 2) Bis zu fünf Mitglieder werden von der Vollversammlung aus der Mitte der Vertreter gewählt, die von Kirchen in die Vollversammlung gewählt worden sind, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde.

Beschlussfassung: *Die Neunte Vollversammlung billigte den abgeänderten Artikel V der Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen mit mehr als der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.*

5. ARTIKEL IV DER SATZUNG DES ÖRK

Die Bestätigung des abgeänderten Artikels I der Satzung des ÖRK zieht eine Änderung in Artikel IV der Satzung nach sich. Der abgeänderte Artikel IV berücksichtigt die neuen Mitgliedskategorien, die in Satzungsartikel I erwähnt werden.

Alte Fassung

III. Vollversammlung

1. Zusammensetzung der Vollversammlung

b) Personen mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht

Neben den Delegierten, die allein stimmberechtigt sind, können folgende Kategorien von Personen an den Tagungen der Vollversammlung teilnehmen und dort das Wort ergreifen:

- 3) Vertreter angeschlossene Mitgliedskirchen: Jede angeschlossene Mitgliedskirche kann einen Vertreter wählen;

Abgeänderte Fassung

IV. Vollversammlung

1. Zusammensetzung der Vollversammlung

b) Personen mit Rederecht, aber ohne das Recht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Neben den Delegierten, die allein das Recht haben, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, können folgende Kategorien von Personen an den Tagungen der Vollversammlung teilnehmen und dort das Wort ergreifen:

- 3) Vertreter von Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde: jede dieser Kirchen kann einen Vertreter wählen;

4. *Nominierungsausschuß der Vollversammlung*
 b) Der Nominierungsausschuß schlägt in Absprache mit den Amtsträgern des Ökumenischen Rates und dem Exekutivausschuß folgende Personen zur Wahl vor:
 3) die höchstens fünf Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der von den angeschlossenen Mitgliedskirchen in die Vollversammlung entsandten Vertreter.

4. *Nominierungsausschuss der Vollversammlung*
 b) Der Nominierungsausschuss schlägt in Absprache mit den Amtsträgern des Ökumenischen Rates und dem Exekutivausschuss folgende Personen zur Wahl vor:
 3) die höchstens fünf Mitglieder des Zentralausschusses aus der Mitte der in die Vollversammlung entsandten Vertreter von Kirchen, die dem Kriterium der Größe nicht entsprechen und denen die Mitgliedschaft nicht aus besonderen Gründen zuerkannt wurde.

Beschlussfassung: *Die Neunte Vollversammlung **bestätigte** den abgeänderten Satzungsartikel IV der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen.*

6. ARTIKEL VI DER SATZUNG DES ÖRK

Der Beschluss des Zentralausschusses, das Prinzip der Entscheidungsbildung im Konsensverfahren zu übernehmen, macht eine Änderung in Artikel VI der Satzung erforderlich. Der abgeänderte Satzungsartikel VI wurde vom Zentralausschuss im Februar 2005 gebilligt. Er unterliegt der Bestätigung durch die Neunte Vollversammlung.

Alte Fassung

V. Zentralausschuss

1. Mitgliedschaft

b) Jede noch nicht vertretene Mitgliedskirche kann einen Vertreter zu den Tagungen des Zentralausschusses entsenden. Diese besitzen kein Stimmrecht, sind jedoch berechtigt, das Wort zu ergreifen.
 c) Wenn ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Zentralausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat die Kirche, der es angehört, das Recht, einen Stellvertreter zu entsenden. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Stellvertreter seinen Wohnsitz in dem Land des abwesenden Mitglieds hat. Der Stellvertreter besitzt Stimmrecht und ist berechtigt, das Wort zu ergreifen. Fehlt ein Mitglied oder sein Stellvertreter unentschuldig an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, so wird der Sitz als frei erklärt und wird vom Zentralausschuß gemäß den Bestimmungen in Artikel V, 2b(3) der Verfassung neu vergeben.
 d) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien können auch, soweit sie

Abgeänderte Fassung

VI. Zentralausschuss

1. Mitgliedschaft

b) Jede noch nicht vertretene Mitgliedskirche kann einen Vertreter zu den Tagungen des Zentralausschusses entsenden. Diese Vertreter sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, nicht aber, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.
 c) Wenn ein ordnungsgemäß gewähltes Mitglied des Zentralausschusses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist, hat die Kirche, der es angehört, das Recht, einen Stellvertreter zu entsenden. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Stellvertreter seinen Wohnsitz in dem Land des abwesenden Mitglieds hat. Der Stellvertreter ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen. Fehlt ein Mitglied oder sein Stellvertreter unentschuldig an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, so wird der Sitz als frei erklärt und wird vom Zentralausschuss gemäß den Bestimmungen in Artikel V.2.b)3) der Verfassung neu vergeben.
 d) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Ausschüsse, Kommissionen

keine Zentralaussschußmitglieder sind, an den Sitzungen des Zentralaussschusses teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

e) Berater des Zentralaussschusses können vom Exekutivausschuß in Absprache mit den Kirchen, denen sie angehören, bestimmt werden. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

f) Die gemäß Artikel IX, 3 der Satzung vom Zentralaussschuß ernannten Mitarbeiter des Ökumenischen Rates besitzen das Recht, an den Sitzungen des Zentralaussschusses teilzunehmen, wenn der Zentralaussschuß nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wenn sie teilnehmen, sind sie berechtigt, das Wort zu ergreifen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

3. Nominierungsausschuß des Zentralaussschusses **(Siehe neuer Satzungsartikel VII)**

5. Funktionen

In Ausübung der in der Verfassung niedergelegten Befugnisse nimmt der Zentralaussschuß die folgenden Funktionen wahr:

a) Der Zentralaussschuß wählt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ausschüsse:

- 1) den Programmausschuß (als ständigen Ausschuß);
- 2) den Finanzausschuß (als ständigen Ausschuß);
- 3) den Nominierungsausschuß (auf jeder Tagung ernannt);

und Kuratorien können auch, soweit sie keine Zentralaussschußmitglieder sind, an den Sitzungen des Zentralaussschusses teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

e) Berater des Zentralaussschusses können vom Exekutivausschuß in Absprache mit den Kirchen, denen sie angehören, bestimmt werden. Sie sind berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

f) Die gemäß Artikel XII, 3 der Satzung vom Zentralaussschuß ernannten Mitarbeiter des Ökumenischen Rates haben das Recht, an den Sitzungen des Zentralaussschusses teilzunehmen, wenn der Zentralaussschuß nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Wenn sie teilnehmen, sind sie berechtigt, das Wort zu ergreifen, aber nicht, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

4. Funktionen

In Ausübung der in der Verfassung niedergelegten Befugnisse nimmt der Zentralaussschuß die folgenden Funktionen wahr:

a) Der Zentralaussschuß wählt zur Durchführung seiner Geschäfte folgende Ausschüsse:

1. den Nominierungsausschuß
2. den Exekutivausschuß
3. den Ständigen Ausschuss für Konsens und Zusammenarbeit

Beschlussfassung: *Die Neunte Vollversammlung bestätigte den abgeänderten Satzungsartikel VI der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen.*

7. ARTIKEL VII DER SATZUNG DES ÖRK

Bei der Abänderung von Satzungsartikel VI beschloss der Zentralaussschuß, den Absatz zum Nominierungsausschuß aus Gründen der Klarheit als einen neuen Satzungsartikel VII in die Satzung aufzunehmen. Der neue Satzungsartikel VII wurde im Februar 2005 vom Zentralaussschuß gebilligt. Er unterliegt der Bestätigung durch die Vollversammlung.

Alte Fassung

V. Zentralaussschuß

3. Nominierungsausschuß des Zentralaussschusses

a) Der Zentralaussschuß wählt einen Nominierungsausschuß, der folgende Aufgaben hat:

Abgeänderte Fassung

VII. Nominierungsausschuß des Zentralaussschusses

1. Der Zentralaussschuß wählt auf seiner ersten Tagung während oder unmittelbar nach der Vollversammlung einen

- 1) er nominiert aus der Mitte des Zentralausschusses Personen für die Ämter des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses;
 - 2) er nominiert eine Person, die, falls zwischen den Vollversammlungen ein Sitz im Präsidium frei wird, für die restliche Amtszeit nachrückt;
 - 3) er nominiert die Mitglieder für den Exekutivausschuß des Zentralausschusses;
 - 4) er nominiert die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien und, soweit vorgesehen, deren Vorsitzende;
 - 5) er unterbreitet Empfehlungen für die Wahl von Personen für Positionen im Stab gemäß Artikel IX.3. der Satzung. Bei den unter (1) bis (4) vorgesehenen Nominierungen soll der Nominierungsausschuß des Zentralausschusses die in Artikel III. 4. c) der Satzung genannten Grundsätze berücksichtigen und in Anwendung der Grundsätze 2, 3 und 4 bei der Nominierung von Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Kuratorien darauf achten, daß diese Ausschüsse in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder repräsentativ sind. Jedes Zentralausschußmitglied kann weitere Personen nominieren, vorausgesetzt, daß jeder so Nominierte als Gegenkandidat für eine bestimmte vom Nominierungsausschuß vorgeschlagene Person aufgestellt wird.
- b) Falls der Ausschuß nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Nominierungsausschuss, der folgende Aufgaben hat:

- a) er nominiert aus der Mitte des Zentralausschusses Personen für die Ämter des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralausschusses;
 - b) er nominiert die Mitglieder für den Exekutivausschuss des Zentralausschusses;
 - c) er nominiert eine Person, die, falls zwischen den Vollversammlungen ein Sitz im Präsidium frei wird, für die restliche Amtszeit nachrückt;
 - d) er nominiert die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Kuratorien und, soweit vorgesehen, deren Vorsitzende;
 - e) er unterbreitet Empfehlungen für die Wahl von Personen für Positionen im Stab gemäß Artikel XII.3 der Satzung. Bei den unter a) sowie b) - d) oben vorgesehenen Nominierungen soll der Nominierungsausschuss des Zentralausschusses die in Artikel IV.4.c) der Satzung genannten Grundsätze berücksichtigen und in Anwendung der Grundsätze 2), 3) und 4) bei der Nominierung von Mitgliedern von Ausschüssen, Kommissionen und Kuratorien darauf achten, dass diese Ausschüsse in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder repräsentativ sind. Jedes Zentralausschussmitglied kann weitere Personen nominieren, vorausgesetzt, dass jeder so Nominierte als Gegenkandidat für eine bestimmte vom Nominierungsausschuss vorgeschlagene Person aufgestellt wird.
2. Zwischen den Tagungen des Zentralausschusses fungiert der Exekutivausschuss als Nominierungsausschuss des Zentralausschusses.
3. Falls der Ausschuss nichts Gegenteiliges beschließt, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Beschlussfassung: Die Neunte Vollversammlung **bestätigte** den abgeänderten Satzungsartikel VII der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen.

8. ARTIKEL XXI DER SATZUNG DES ÖRK

Der Beschluss des Zentralausschusses, das Prinzip der Entscheidungsbildung im Konsensverfahren zu übernehmen, sowie die neue Numerierung der Satzungsartikel macht eine Änderung in Artikel XXI der Satzung erforderlich. Der abgeänderte Satzungsartikel XXI wurde vom Zentralausschuss im Februar 2005 gebilligt. Er unterliegt der Bestätigung durch die Neunte Vollversammlung.

Alte Fassung

XVII. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können bei jeder Sitzung der Vollversammlung oder bei jeder Sitzung des Zentralausschusses durch jedes Mitglied beantragt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder, mit der Ausnahme, daß die an Artikel I, V und XVII vorgenommenen Abänderungen nicht rechtswirksam werden, solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind. Alle derartigen Änderungen müssen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses, in der sie gestellt werden sollen, schriftlich eingereicht werden.

Abgeänderte Fassung

XXI. Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können bei jeder Sitzung der Vollversammlung oder bei jeder Sitzung des Zentralausschusses von jedem Mitglied vorgeschlagen werden und sind nach dem in Satzungsartikel XX.9. beschriebenen Verfahren vorzunehmen; wenn die Sitzung vom Konsens- zum Abstimmungsverfahren übergeht, findet das in Satzungsartikel XX.10. vorgesehene Verfahren Anwendung. In diesem Fall bedarf es für die Annahme einer vorgeschlagenen Erklärung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Abänderungen in Artikel I, VI, VII und XXI sind nicht rechtswirksam, solange sie von der Vollversammlung nicht bestätigt worden sind. Alle Änderungsvorschläge müssen mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Vollversammlung oder des Zentralausschusses, in der sie geprüft werden sollen, schriftlich eingereicht werden.

Beschlussfassung: *Die Neunte Vollversammlung **bestätigte** den abgeänderten Satzungsartikel XXI der Satzung des Ökumenischen Rates der Kirchen.*